

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet
f) ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter der Zivilverteidigung	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
g) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik	der Leiter der Organisation
h) Freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
i) Mitglied der Ordnungsgruppe der FDJ	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
j) Freiwilliger Helfer der Grenztruppen	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
k) Mitglied der Kampfgruppe	der Leiter der Kampfgruppeneinheit
l) Mitglied der Jagdgesellschaft	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
m) ehrenamtliches Mitglied bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Kommissionen und Volkskontrollausschüsse der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie als ehrenamtlich tätiger Bürger im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
n) Arbeiterkontrolleur des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kontrollposten der FDJ sowie als ehrenamtlich tätiger staatlicher bzw. betrieblicher Kontrolleur	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
o) Schöffe gemäß dem Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I S. 45)	der Direktor des Gerichts
p) Mitglied der gesellschaftlichen Gerichte gemäß dem Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229)	der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts
q) Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger gemäß der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49)	der für den Einsatz verantwortliche Leiter

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet
r) Mitglied der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte sowie als Jugendhelfer oder ehrenamtlicher Transportbegleiter der Organe der Jugendhilfe gemäß der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — Jugendhilfeverordnung — (GBl. II S. 215)	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
s) ehrenamtlicher Helfer bei der Erziehung gefährdeter Bürger gemäß der Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II S. 751)	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
14. Teilnahme bei	
a) Rettung oder versuchter Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr	das örtliche Organ der Staatsmacht
b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren	das örtliche Organ der Staatsmacht
c) Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht	das örtliche Organ der Staatsmacht
d) Schutz eines anderen Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe	das örtliche Organ der Staatsmacht
e) Verfolgung und Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind	das örtliche Organ der Staatsmacht
15. Persönliche Dienstleistung gemäß §§ 12 und 13 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175)	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
16. Teilnahme an Schulungen zur Ausbildung für die in den Ziffern 12 bis 15 genannten Tätigkeiten	der für die Schulung Verantwortliche
17. Erfüllung der Pflichten, die sich für die Wehrpflichtigen aus dem Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I S. 2) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften außerhalb des Wehrdienstes ergeben	der Betriebsleiter bzw. die zuständige Dienststelle der Nationalen Volksarmee

Anordnung Nr. 3*
über die für den Werkbahnbetrieb im
Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale
— Signalordnung (SOBr) —
vom 4. September 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der

* Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 (GBl. II Nr. 10 S. 56)